



THÜRINGER FUSSBALL-VERBAND

Neuantrag

auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung

Gebühren: Für jede Mannschaft, für die die Genehmigung gelten soll (Ziffer 7), wird eine Genehmigungskarte ausgestellt, die dem Schiedsrichter vorzulegen ist. Die Gebühren je Spieljahr betragen für Regionalliga 50 €, Oberliga 40 €, Verbandsliga/Landesklasse 25 €, Regionalklasse 15 €, Kreisklassen 5 €.

1. Antragsteller (Name u. Postanschrift des Vereins)	Vereinsnummer:
2. Werbepartner: (Name u. Anschrift der Firma) Für jeden Werbepartner des Vereins ist ein gesonderter Antrag zu stellen.	
3. Genaue Beschreibung des Werbeaufdrucks auf der Vorderseite des Trikots mit Größenangabe (§ 4 AV)	
4. Genaue Beschreibung des Werbeaufdrucks auf dem linken Trikotärmel mit Größenangabe (§ 4 AV)	
5. Genaue Beschreibung der Aufschrift auf der Rückseite des Trikots (§ 4 AV)	
6. Genehmigungszeitraum (Spieljahr):	
7. Für welche Mannschaft/en soll die Genehmigung erteilt werden: (Jede Mannschaft, die für den obigen Werbepartner (Ziffer 2) wirbt, ist einzeln aufzuführen.)	

Besondere Bestimmungen:

Auf die der Rückseite zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung von Spielern wird hingewiesen. Sie sind zu beachten.

Unterschrift und Stempel des Antragstellers (Verein)

Unterschrift und Stempel des Werbepartners (Firma)

Bearbeitungsvermerk der TFV-Geschäftsstelle:

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINVERBINDLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG VON SPIELERN

Die Trikotwerbung ist bei Herren-, Damen- und Jugendmannschaften gestattet.

Der TFV-Verbandsvorstand hat hierzu ergänzend die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.
 2. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres, vom 01.07. bis 30.06., erteilt werden.
 3. Ein Verein darf im Bereich seiner Herren und Damenmannschaften für verschiedene Partner werben. Auch in den einzelnen Jugendaltersklassen sind verschiedene Werbepartner zulässig.
 4. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
 5. Die Werbung für Tabakwaren und dessen Hersteller sind unzulässig.
 6. Die Werbung für alkoholische Getränke und dessen Hersteller bei Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
 7. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
 8. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite des Trikots.
 9. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
 10. Die Werbefläche darf max. 200 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
 11. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 qcm sein und muss einen deutlichen sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
 12. Die Rückseite des Trikots bei Herren und Damenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben.
 13. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereines angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.
 14. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler Schieds - und Linienrichter oder Zuschauer wirken.
 15. Die Genehmigung für die Trikotswerbung muss bei der TFV-Geschäftsstelle beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
 16. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
 17. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung Ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.
 18. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese Ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
- Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der TFV nicht zuständig!